

TV GERMANIA WIESENBACH e.V.

JUGENDORDNUNG (Bestandteil der Satzung)

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des TV Germania Wiesenbach führt und verwaltet sich selbständig in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und im Rahmen der Satzung des Vereins.

Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 2

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vereinsjugend gehören insbesondere:

- a. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- b. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche z.B. Spielfeste, Werbetage o.ä.
- c. Planung und Durchführung von überfachlichen und/oder vereinsübergreifenden Sportveranstaltungen, z.B. Vereinsmeisterschaften oder Ortsmeisterschaften für Jugendliche.
- d. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 3

Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem 13. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Rahmenrichtlinien für die Jugendarbeit des Vereins
- Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Vereinsjugend

Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung des Vereins.

Sie wird vom Jugendleiter mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Der Jugendleiter kann bei wichtigen Anlässen in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung muß der Jugendleiter auch innerhalb von 3 Wochen einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung dies schriftlich beantragen. Die Einladung dazu muß mindestens 1 Woche vorher erfolgen. Zur Einberufung genügt die Bekanntmachung im Gemeindeblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Jugendleiter
2. dem stellvertretenden Jugendleiter
3. dem Jugendkassier
4. zwei Beisitzern

Die unter Punkt 1 - 3 genannten Mitglieder des Jugendvorstandes müssen volljährig sein, eine Altersbegrenzung nach oben gibt es nicht.

Der stellvertretende Jugendleiter kann gleichzeitig auch Jugendkassier sein.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf 2 Jahre gewählt, sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Wahlen finden in dem Jahr statt, in dem auch die Wahlen zum Vorstand des Gesamtvereins stattfinden.

Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes vorzeitig aus, so kann der Jugendvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des TV Germania ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit wählen.

Der Jugendleiter vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter notwendig ist. Er ist gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Gesamtvereins.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung. Er ist zuständig für die in § 2 festgelegten Aufgaben und entscheidet über die der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Gesamtvereins verantwortlich.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen.

§ 6

Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig mit den ihr zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Über Eingang und Verwendung der Mittel ist ordentlich Buch zu führen. Dem Vorsitzenden des Vereins und dem Kassenwart ist der Jugendkassier bzw. der Jugendvorstand rechenschaftspflichtig, ihnen ist jederzeit Einblick in die Buchführung zu geben.

Die Vereinsjugend kann kein eigenes Vermögen bilden, insofern ist die Jugendkasse als Nebenkasse des Hauptvereins anzusehen.

§ 7

Gültigkeit, Änderung dieser Ordnung

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Sie muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Änderungen dieser Ordnung sind nur nach den in § 7 Abs. 1 festgelegten Bedingungen möglich.